

Orten zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. Sie haben die Aufgabe, die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen. Ferner sind sie befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln und Fachschulen zu errichten. Auch kann in ihrem Statute bestimmt werden, dass einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind. Die vorteilhafte Seite dieser Vereinigung zeigt sich darin, dass auf diese Weise für gewerbliche Zwecke reichlichere Mittel zur Verfügung stehen und eine grössere Operationsbasis geschaffen wird. Manche Einrichtung, die die Innung nur unvollkommen schaffen kann, vermag der Innungsverband in geeigneter Weise herzustellen, so etwa Kranken- und Sterbekassen. Wo die Kraft der einzelnen Innung nicht ausreicht, energisch durchzugreifen, wie z. B. im Legitimationswesen der Gesellen, kann der Innungsverband durch gleichmässiges, einheitliches Vorgehen mehr leisten. Das Herbergswesen, der Arbeitsnachweis, die Wanderunterstützung, die Regulierung des Lehrlingswesens, die Eröffnung von Schiedsgerichten sind würdige Gegenstände der Fürsorge von Innungsverbänden. Unter der früheren Gesetzgebung haben die Innungsverbände einen noch grösseren Aufgabenkreis gehabt, der aber hauptsächlich durch die Errichtung der Handwerkskammern eingeschränkt ist. Das gilt namentlich hinsichtlich der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, an denen in erster Linie die Handwerkskammern bzw. die Innungen beteiligt worden sind. Daher müssen sich die Innungsverbände, soweit es sich um Aufgaben handelt, die den Handwerkskammern überwiesen sind, auf eine anregende, beratende und begutachtende Stimme beschränken. Trotzdem haben die Innungsverbände auch heute noch für die Förderung ihrer Gewerbe eine sehr grosse Bedeutung.

Den Abschluss der ganzen Handwerksorganisation bilden die Handwerkskammern. Zu ihrer Errichtung sagt die Begründung zum Gesetz von 1897 folgendes:

„Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für grössere Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft besteht. Bereits in der Begründung des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung von Handwerkskammern ist darauf hingewiesen worden, dass die Regierung gegenwärtig bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Massnahmen des Beirates und der Mitwirkung des weitaus grössten Teiles der Handwerker entbehre; je bedeutsamer aber die Fragen seien, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und die Verwaltung herantreten, um so mehr müsse Wert darauf gelegt werden, dass diese Fragen einer Erörterung möglichst aller Kreise der Beteiligten unterzogen werden. Das hiernach für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ soll nach dem Vorschlage des Entwurfs die Handwerkskammer sein. Die Handwerkskammer wird naturgemäss eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen.“

Die Handwerkskammern und die mit gleicher Funktion ausgestatteten sächsischen und hanseatischen Gewerbevereine sind durch Reichsgesetz ins Leben gerufene Zwangsorganisationen mit behördlichem Charakter, weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen und mit dem Rechte der Selbstverwaltung zur Vertretung der Interessen des Handwerks.

Insoweit die Handwerkskammern durch Reichsgesetz geschaffen sind, erstreckt sich ihre Organisation über das ganze Reich.

Zwangsorganisationen sind die Handwerkskammern einmal wegen ihrer durch das Gesetz bestimmten obligatorischen Errichtung; ferner sind sie in dem Sinne Zwangsorganisationen, dass ihrer Kompetenz ipso jure jeder unterliegt, der durch seine Erwerbstätigkeit in ihren Bereich fällt.

Der behördliche Charakter der Handwerkskammern zeigt sich dadurch, dass sie gewissermassen der Behördenorganisation eingefügt sind; sie unterstehen einer Aufsichtsbehörde, gegen deren Anordnungen und Entscheidungen sie Beschwerde bei der Landeszentralbehörde erheben können. Ferner haben sie bestimmte, gesetzlich ihnen zugewiesene Aufgaben zu erfüllen und bestreiten endlich ihre Ausgaben zum grossen Teil aus öffentlichen Mitteln. Neuerdings hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe entschieden, dass die Handwerkskammern direkt den Behörden gleichzustellen sind.

Die Handwerkskammern haben weitgehende, öffentlich-rechtliche Befugnisse. Sie können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen; sie überwachen „die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften“. Innungen und Innungsausschüsse müssen den Anordnungen der Handwerkskammern, soweit sie innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit erlassen sind, Folge leisten. Sie können selbst den gesetzlichen Tätigkeitsbereich der Innungen schmälern, wenn sie in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse Anordnungen treffen, die mit denjenigen der Innungen in Widerspruch treten und diese unverbindlich machen. Sie sind befugt, zwecks Durchführung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die zu ihr gehörigen Betriebe durch Beauftragte zu kontrollieren und von der Beschaffenheit der Betriebsräume sowohl als auch der Unterkunftsräume für Lehrlinge Kenntnis zu nehmen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften können sie Geldstrafen bis zu 20 Mk. beantragen. Ihre durch eigene Einnahmen ungedeckten Kosten werden durch Umlagen auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände aufgebracht.

Die Handwerkskammern sind Organisationen mit Selbstverwaltung, und zwar Selbstverwaltungsorgane im politischen und juristischen Sinne: im politischen insofern, als ein Teil der Staatsverwaltung, nämlich die Fürsorge für eine Berufsklasse, ihnen, als den Organen dieser sozialen Klasse, als Wirkungskreis übertragen ist und im juristischen insofern sie dem Staate als selbständiges Rechtssubjekt mit eigenen Organen und eigenen Geschäften gegenübertreten. Dieses Selbstverwaltungsrecht findet in dem staatlichen Aufsichtsrecht seine Schranken.

Endlich sind die Handwerkskammern Interessenvertretungen des Handwerks; d. h. sie sind Organe einer Personengruppe, nicht aber Staatsorgane. Sie haben sich daher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Interessen der unter ihre Kompetenz fallenden Personen leiten zu lassen, und sie haben als Vertreterinnen des Handwerks nicht nur den Interessen eines Handwerkszweiges, sondern denjenigen des gesamten Handwerks zu dienen.

Die Handwerkskammern werden gewählt in erster Linie von den Innungen ihres Bezirks, dann von den Gewerbevereinigungen und sonstigen Vereinen zur Förderung des Handwerks, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte dem Handwerk angehören. Selbstverständlich können nur Handwerker sich an der Wahl beteiligen.

Die Handwerkskammern sollen die Vermittlerinnen sein zwischen Behörde und Handwerk. Ihre Aufgabe ist, einerseits die Wünsche der Handwerker gegenüber den Behörden, der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften zu vertreten, andererseits erzieherisch auf das Handwerk zu wirken und helfend einzugreifen. Hauptsächlich sind die Handwerkskammern die Stellen, an denen die schwebenden Handwerkerfragen einer nüchternen Prüfung und sachgemässen Beratung unterzogen werden können. Damit ist die Handwerkerfrage und -Bewegung aus dem früheren Nebel allgemeiner Theorien und hergebrachter Redensarten herausgehoben und auf den Boden des praktischen Lebens gestellt. Auch für die Handwerkerfragen gibt es keine generelle Lösung, kein sogen. „grosses Mittel“, vielmehr liegt die Lösung in dem systematischen Zusammenwirken einer Reihe von kleinen Mitteln. Diese ausfindig zu machen, alle beteiligten